

**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten

**Herausgeber:** Bernhard Otto

**Band:** 2 (1780)

**Heft:** 52

**Artikel:** Noch etwas von Feuer- oder Brandkassen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-544166>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Sammler.

## Eine gemeinnützige Wochenschrift, für Bündten.

---

Zwei und fünfzigstes Stück.

---

Noch etwas von Feuer- oder Brandkäsen.

Ein Auszug aus Krünicens Encyclopädie 13 Th.

**M**an kann sich zu Errichtung solcher Käsen auch der Lotterien bedienen; diese haben den Vortheil, daß die Societät wenig oder nichts dazu beiträgt, indem die Lotteriekäse aus der Einlage derer die gewinnen wollen; die Feuerkäse aber erst aus dem Rest der von dem gewöhnlichen Abzug an Mieten, und von den Gewinnsten, nach Abzug der Lotteriekosten, übrigbleibenden Geldern entsteht; und eben dieser Ueberschuss ist alsdann ein Kapital der Feuerkäse. Alle Lotterien setzen aber einen großen sowohl privaten als öffentlichen Credit zum Grunde.

Eine Feuerasscuranz-Anstalt, wie sie im Württembergischen gemacht worden, ist ein ganz freiwilliges Werk, und besteht darin, daß ein jeder sein Haus, Scheure ic. nach einem gewissen oder taxirten Werthe bei der Feuerkäse einschreiben läßt, und sodann von diesem Werthe oder Kapital alle Jahre, es mag ein Brandshaden entstehen oder nicht, ein gewisses Procent in die Käse entrichten muß, dagegen aber, wenn ihm sein Haus ganz abbrennt, zu dessen Wiederaufbauung das ganze eingeschriebene Kapital, und wenn es nur zum Theil abbrennt, so viel als der taxirte Schade beträgt; aus der Käse baar ersetzt bekommt.

zter Jahr g. E e e

Je

Je größer die Gesellschaft ist, und je weiter herum in einem Lande sich die Käfe erstreckt, desto sicherer ist sie auch. Nur wird die Versicherung für diejenigen Häuser, Scheuren ic. nicht angenommen, welche weit von andern Gebäuden abgesondert und so zerstreut liegen, daß man bei einem entstehenden Brande schwerlich oder gar nicht auf den Grund kommen dörste, ob nicht ein solches Gebäude von dem Besitzer selbst angesteckt worden sey. Wenn mehrere an einem Hause Theil haben, wird es auch nicht versichert, es sey denn, daß alle Interessenten das ganze Haus versichern lassen. Stehen zwei Wohnungen unter Einem Dache, sind aber sonst von oben herab getheilt: so kann jeder seinen Anteil allein versichern lassen. Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden versichert, nur wird der einzige Fall einer feindlichen Verheerung ausgenommen. Wer jedoch an dem Brand aus nicht vorsezlicher Nachlässigkeit selbst Schuld gehabt, der und dessen Erben müssen 20 Jahre lang doppelten Beitrag thun.

Der Schade wird vergütet, sowohl wenn ein Gebäude abbrennt, oder durch den Brand beschädigt wird, als auch, wenn es auf obrigkeitlichen Befehl zur Hemmung des Brandes niedgerissen worden, oder wegen anderer Löschungsanstalten über 10 fl. beschädigt wird. Die Schädigung geschiehet Obrigkeitlich durch Bauverständige. Von dem durch das Feuer verursachten Schaden wird abgezogen, was etwa noch aus den übrig gebliebenen Baumaterialien gezogen werden könnte, oder was bei Wiederaufbauung an Kosten abgehen, wenn z. E. ein Keller, oder eine steinerne Etage stehen geblieben und noch brauchbar ist. Bei der Ausbezalung oder Vergütung steht die Obrigkeit jeden Orts dafür gut, daß das Geld nicht anderst i-

derst, als zu Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes angewendet wird.

In vielen Staaten ist eine andere Einrichtung der Feuer oder Brandgesellschaften beliebt worden, da die Häuser zwar auch nach einem gewissen Werthe eingeschrieben werden, der Beitrag aber nicht alle Jahre, sondern erst alsdann, wenn ein Brand vorgefallen ist, nach einer gemachten Repartition geschiehet, und wobei also kein wirkliches oder beständiges Geld in der Kasse ist, sondern die beizutragenden Gelder, sobald sie eingegangen sind, oder vermittelst eines Vorschusses den Brandbeschädigten zugestellet werden.

Da die Bestimmung des Wertes der Häuser bei der Einrichtung der Feuersocietäten willkührlich ist, so kann diese Taxe bei andern Fällen und Gelegenheiten niemalen zum Grund gelegt, oder darauf Resson gemacht werden. Da sich auch der Werth eines Hauses mit der Zeit versringern oder vermehren kann, so pflegt es dem Besitzer frei zu stehen, die Taxe seines Hauses zu verändern. Die welche aus Furcht vor einem großen Beitrag ihre Häuser viel geringer einschreiben lassen, als ihr wahrer Werth erfordert, fügen sich dadurch selbst einen großen Schaden zu, indem bei vorfallendem Brand ein solches Haus, zu großem Nachtheil des Eigenthümers, nur nach seinem gering angegebenen Werthe vergütet wird.

Es giebt auch besonders in England und Holand Feuerasecuranz, die von Privatasecurandeurs oder von privilegierten Asecuranzkompagnien für eine gewisse Prämie übernommen werden, indem sie den Asecuranten für seine gesicherte Summe für ein oder mehrere Jahre schadlos halten, wobei sie die Grundsätze der Seeasecuranz befolgen.

Ein jeder vernünftiger Mensch sucht mit aller Vorsicht sein Vermögen entweder ganz oder zum Theil in Sicherheit zu setzen. Je mehr jemand seine erworbene Güter in Sicherheit gesetzt hat, um desto größer ist sein Vermögen, weil er nicht leicht einen Verlust dabei zu befürchten hat. Ein kluger Mann entschließt sich daher leichter sein Kapital sicher auszuleihen, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszusezen, wenn er gleich in diesem Fall 5 bis 6, in jenem aber nur 4 oder 3 Prozent an Interessen erhalten kann. Die Größe des Reichtums ist nach der Größe des Credits abzumessen, nun findet aber derjenige, welcher ein ganz sicheres Vermögen besitzt, allemal mehr Credit, als ein anderer, dessen Vermögen in zweifelhaften Umständen besteht, jener ist also auch wirklich um so viel reicher. Diese Sätze können ganz leicht auf die in der Feuersocietät versicherten Häuser angewendet werden. Der Preis und Werth eines solchen Hauses wird dadurch um ein ansehnliches vermehrt, mithin das Vermögen des Besitzers vergrößert.

Viele tragen einen Schaden leichter, als ein einzelner. Man muß sich in der That wundern, daß dergleichen Anstalten, welche doch nirgends, weder in großen, noch mittelmäßigen, noch ganz kleinen Ländern, die geringsten Schwierigkeiten finden, nicht allgemein in allen Ländern eingeführt werden. Es ist nur ein ganz kleiner Theil von Deutschland, wo man diese Einrichtung zu Stande gebracht und hierin die Wohlfahrt der Untertanen und des gesammten Staates zu Herzen genommen hat. In den meisten Orten hat man an diese Anstalt noch nicht gedacht, oder man hat sich durch den Widerspruch, den man etwa gefunden, abschrecken lassen, oder ist wegen geringer Anzahl der freiwillig beitretenden sogleich von dem guten Vorhaben

hen wieder abgestanden. Eine für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen besorgte Obrigkeit dörste nur öffentlich erklären, daß künftig denjenigen, welche der Feuersocietät nicht beitreten, bei erlittenem Brandschaden, nicht die geringste Beihilfe an forstfreiem Bauholz oder andern Baumaterialien, noch andere aus dem gemeinen Wesen stießende Beneficien, verstattet werden sollen, u. d. g. so wird dieses Mittel allein wirksam genug seyn, die widrig gesinnten auf den rechten Weg zu bringen, und sie zum Beitreitt zu einer so gemeinnützigen Anstalt zu bewegen.

Ich füge nur noch bei, daß die Alsecuranzanstalten gegen die leidige Viehseuche ein eben so nützliches Werk sind, als die Brandkassen, daß sie ungefähr eben so eingerichtet werden können, daß sie noch leichter zu Stande zu bringen sind als diese, wenn in einem Lande, oder einer Gegend des Landes jeder Eigenthümer von jedem Stück Vieh auch nur einen mäßigen Beitrag in die Viehseuchkasse geben wollte, und daß der Vortheil dabei in einem Lande, wo die Viehzucht ein Hauptzweig der Mahnung ist, schon deswegen sehr wichtig seyn müste, weil man so beim ersten Ausbruch der Seuche, in einem Stall oder auf einer Alp, durch Begräumung eines oder mehrerer angegriffenen Stücke, welches gegen gewisse Vergütung des Schadens von jedem Eigenthümer leicht zugegeben würde, der weitern Ausbreitung des Uebels auf die beste und sicherste Weise vorkommen könnte. Ein nützlicheres Werk könnte in Bündten kaum zu Stande gebracht werden, als dieses, man müste aber ganze Gemeinden, oder sämtliche Theilhaber einer Gemeinweide oder Alpung wenigstens dazu bewegen können!